Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0113/2009 öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen	Datum:	11.06.2009
Bearbeiter:	Rossow	Aktenzeichen:	10.2401

			Beschlussvorschlag:		Abstimmungsergebnis:			
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	02.07.2009							

Liama Miturials many sambat mach SO4 CO LCA batwaffan.
vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

Mitzeichnung der Ämter:					
Hauptamt / Finanzen	Bau- und Serviceamt	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)		
(HA/FIN)	(BS)				

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung des Sozialausschusses der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Besetzung des Sozialausschusses des Gemeinderates Barleben auf Vorschlag der Fraktionen mit folgenden Gemeinderäten:

Mitglied

Name, Vorname	Fraktion	Stellvertreter
Andreas Marx	FDP	Sigmar Thorun
Franziska Keindorff	FDP	Wilfried Büchner
Dr. Edgar Appenrodt	Freie Wähler	unbesetzt
Karl-Heinz Ölze	CDU	Roland Eckl
Michael Lange	SPD/BBB	Horst Blume
Rico Gagelmann	DIE LINKE	Klaus Fischer

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Ausschüsse des Gemeinderates nach § 45 GO LSA

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 48 Abs. 2 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 46 GO LSA

- (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die im Dienste der Gemeinde stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Beratende Ausschüsse nach § 48 GO LSA

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Diese sind ehrenamtlich tätig. Für die Berufung gilt § 46 Abs. 1 entsprechend. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 46 Abs. 1 erfolgt, stellt der Gemeinderat die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Gleiches gilt für die Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes hinsichtlich der Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses und der Ausschüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft. Die Hinderungsgründe nach § 40 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen über Mitwirkungsverbote gelten entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Bürgermeister. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben sieht im § 5 Abs. 1 die Bildung des Sozialausschusses als beratenden Ausschuss vor. Gemäß Abs. 3 besteht der beratende Ausschuss aus 6 Gemeinderäten und 5 sachkundigen Einwohnern.

Rechtsgrundlage §§ 45, 46, 48 GO LSA, § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung	25,00					
Kosten der Maßnahme						
☐ JA ☐ NEIN						
1)	2)	3)		4)		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)		
		Eigenanteil		,		
		Objektbezogene	Einnahmen			
		(i.d.R.=				
		(Zuschüsse/ Kreditbedarf)	Beiträge)			
€	€	€	€	€		
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende		
□JA	ПЈА			Buchungsstelle		
□ JA □ NEIN	□ NEIN					